

61. Wird einem Reichspostbeamten, der einen Betriebsunfall erlitten hat und deswegen auf Grund des Reichsunfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 Pension erhält, durch § 12 Abs. 2 dieses Gesetzes ein Anspruch auf Ersatz seines weitergehenden Schadens gegen eine andere Betriebsverwaltung des Reiches als Urheberin des Unfalls schlechthin oder nur dann versagt, wenn sich der Anspruch auf § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes gründet?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 2. Oktober 1922 i. S. B. (RL) w. Reichseisenbahnfiskus (Befl.). VI 59/22.

I. Landgericht Münster. — II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger ist am 20. September 1919 auf dem Bahnhof in S. als Fahrpostbeamter bei einem Zugzusammenstoß verunglückt. Der Unfall wurde durch das Versehen eines Eisenbahnbediensteten verursacht. Der Kläger verlangt Schmerzensgeld, Entschädigung für Brandnarben im Gesicht, für eine Verkrüppelung des rechten Handgelenks sowie für entgangene Mehreinnahmen aus dem Bahnpostdienst. Die Klage ist in den Vorinstanzen abgewiesen worden. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Der Kläger hat als Bahnpostbeamter einen schweren Unfall erlitten. Gemäß Art. 1 § 1 des Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 (RGBl. S. 211) in Verbindung mit Reichsversicherungsordnung § 537 Nr. 5 in der Fassung der VO. v. 25. Mai 1920 (RGBl. 1911 S. 613, 1920 S. 1093) hat er, als infolge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls verunglückt, gegebenenfalls die in dem erstgenannten Gesetz v. 18. Juni 1901 geregelte Entschädigung zu beziehen und zwar vom Reichspostfiskus, in dessen Dienst er verunglückt ist.

Darüber hinaus verlangt er mit der Klage vom Reichseisenbahnfiskus Entschädigung für Ausfall im Erwerb und Fortkommen, diese sowohl auf Grund des § 1 des Haftpflichtgesetzes als der §§ 823 ff. BGB., und weiterhin, nur auf Grund der letzteren Bestimmungen, Schmerzensgeld.

Die Klage ist auf Grund des § 12 Abs. 2. Gef. v. 18. Juni 1901 abgewiesen. Die an die Auslegung dieser Vorschrift sich knüpfenden Zweifel sind in RRG. Bd. 69 S. 349 und Bd. 75 S. 10 erörtert und zuungunsten des Klägers entschieden. Die in diesen Entscheidungen dargelegte Rechtsansicht ist in dem Urteil des erkennenden Senats vom 30. November 1914 VI 361/14 insbesondere auch für den Anspruch aus § 847 BGB. aufrecht erhalten worden. An dieser Rechtsprechung ist auch nach erneuter Prüfung mit den bereits früher ausgeführten Erwägungen grundsätzlich festzuhalten. Auch die Umstände des vorliegenden Falles ergeben keinen Anlaß zu abweichender Beurteilung. Danach ist die vorliegende Klage mit Recht abgewiesen worden. . . .